

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Neuer Weiher" Gemeinde Ingoldingen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010
letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1 LBO

1. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden.

2. Mauern

Mauern sind nicht zulässig

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften
Begründung in der Fassung vom 16.03.2023
Zuletzt geändert:

Anerkannt:

Aufgestellt:
Altshausen, den 16.03.2023
geändert:



.....
Bürgermeister Schell Jürgen

.....
Dipl. Ing. Roland Groß